

MAGISTRAT DER EINHARDSTADT SELIGENSTADT

Stadt Seligenstadt · Marktplatz 1 · 63500 Seligenstadt

Damen und Herren
des Magistrats und
der Stadtverordnetenversammlung

der Einhardstadt Seligenstadt

Kämmerei und Stadtkasse
Sachbearbeiter/in: Herr Wich
Unser Zeichen: 20/wh
Telefon: 06182 87 2000
Fax: 06182 92000
E-Mail: stadtkasse@seligenstadt.de

Datum: 13.05.2022

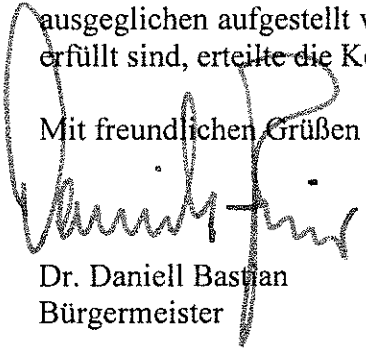
Genehmigung Haushaltssatzung und –plan für das Haushaltsjahr 2022 Bekanntgabe gem. § 50 Abs. 3 HGO

Sehr geehrte Damen und Herren des Magistrats,
sehr geehrte Damen und Herren der Stadtverordnetenversammlung,

mit Schreiben vom 5. Mai 2022 hat die Kommunalaufsicht des Kreises Offenbach die Genehmigung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 erteilt.

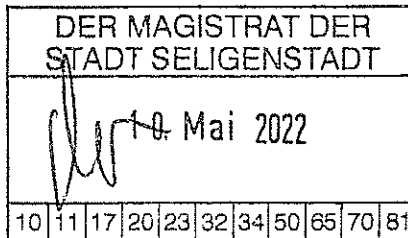
Aufgrund der Tatsache, dass der Haushaltsplan 2022 einschließlich der Finanzplanung bis 2025 ausgeglichen aufgestellt wurde und darüber hinaus auch alle weiteren Genehmigungskriterien erfüllt sind, erteilt die Kommunalaufsicht die Genehmigung ohne Einschränkungen.

Mit freundlichen Grüßen



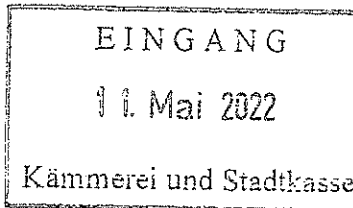
Dr. Daniell Bastian
Bürgermeister

Anlage
Schreiben der Kommunalaufsicht einschließlich Genehmigung



Kreis Offenbach · Postfach 12 65 · 63112 Dietzenbach

Magistrat der Stadt Seligenstadt
Marktplatz 1
63500 Seligenstadt



Kreis Offenbach
Der Landrat als Behörde
der Landesverwaltung

Fachdienst:
Kommunalaufsicht, Recht und
Ordnungsangelegenheiten
30.1 – Kommunalaufsicht und
Recht

Ansprechpartner/in:

Frau Fertr

Raum:

2 B 09

Telefon:

06074/8180-5147

Telefax:

06074/8180-5916

E-Mail:

kommunalaufsicht@

kreis-offenbach.de

Zeichen:

30-09-03-13

Datum:

05.05.2022

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

06.04.2022; 20/Wh

Kommunal- und Finanzaufsicht über die Stadt Seligenstadt
gemäß §§ 135 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO);
Genehmigung der genehmigungsbedürftigen Teile der Haus-
haltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt hat am 04.04.2022 die Haushaltssatzung für das Jahr 2022 gemeinsam mit dem Investitionsprogramm beschlossen. Die Vorlage bei der Aufsichtsbehörde erfolgte am 11.04.2022. Ergänzende Unterlagen bzw. Informationen, die für den Abschluss des Genehmigungsverfahrens notwendig waren, sind zuletzt am 03.05.2022 eingegangen.

I.
Genehmigung zur Haushaltssatzung der
Stadt Seligenstadt für das Haushaltsjahr 2022

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a HGO in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

9.000.000 €

(in Worten: neun Millionen Euro).

Dienstleistungszentrum:
Bürgerservice: 06074 8180-0
Homepage: www.kreis-offenbach.de
E-Mail: info@kreis-offenbach.de



Besucheranschrift
sowie Anschrift für
Paket-/Postgulsendungen:
Werner-Hilpert-Str. 1
63128 Dietzenbach

Bankverbindungen:
Postbank Frankfurt/M.
IBAN: DE92 5001 0060 0014 9146 03, BIC: PBNKDEFFXXX
Sparkasse Langen-Seligenstadt
IBAN: DE15 5065 2124 0000 0002 40, BIC: HELADEF1SLS
Sparkasse Dieburg
IBAN: DE89 5085 2651 0048 0233 03, BIC: HELADEF1DIE
Frankfurter Volksbank eG
IBAN: DE24 5019 0300 4103 2944 74, BIC: FFBVDEFF



Die Inanspruchnahme des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen bedarf gemäß § 102 Abs. 4 HGO keiner Genehmigung, da in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt sind, ebenso wie im Haushaltsjahr 2022, keine Kreditaufnahme vorgesehen ist. Die vorgenannte Haushaltssatzung enthält somit keine weiteren genehmigungspflichtigen Teile.

II.

Feststellungen und Hinweise zur Haushaltslage der Stadt Seligenstadt

Der Haushaltsplan 2022 der Stadt Seligenstadt bildet gegenüber der Planung im Vorjahr eine Verbesserung ab. Der Ergebnishaushalt 2022 weist im ordentlichen Ergebnis einen Fehlbedarf von -653.650,00 € aus. Dieser kann durch die Inanspruchnahme von Mitteln der ordentlichen Rücklage (Bestand am 01.01.2022 = 7.008.000,00 €) ausgeglichen werden. Im Finanzhaushalt 2022 stehen dem Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 153.959,00 €, zuzüglich zweckgebundene Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten in Höhe von 61.592,00 €, die Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten in Höhe von insgesamt 205.500,00 € gegenüber. Der Finanzhaushalt kann somit gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO ausgeglichen werden. Zum Ende des Haushaltsjahres 2022 ist ein Zahlungsmittelbestand in Höhe von 3.129.000,00 € angesetzt. Die Liquiditätsreserve in Höhe von 929.671,96 € nach § 106 Abs. 1 S. 2 HGO kann im Haushaltsjahr 2022 durch den Stand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres 2022 in Höhe von 2.026.851,99 € vollständig gebildet werden.

Auch die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2022 weist eine Verbesserung gegenüber der Planung 2021 aus. Im Ergebnishaushalt werden ab 2023 nunmehr keine Fehlbeträge, sondern Überschüsse zwischen 1,4 Mio. € und 4,5 Mio. € erwartet. Im Finanzhaushalt sind in der mittelfristigen Planung keine Ausgleichslücken mehr vorgesehen. Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit soll die ordentliche Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen wieder vollständig abdecken. Da die Stadt Seligenstadt keine Mittel aus der Hessenkasse zur Ablösung von Liquiditätskrediten in Anspruch nehmen musste, sind keine Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse zu berücksichtigen. Ferner soll der Zahlungsmittelbestand ab 2023 weiterhin positiv sein und bis zum Ende der mittelfristigen Planung auf rd. 9,4 Mio. € ansteigen.

Zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Haushaltsjahr 2022 für den Kernhaushalt keine Kredite vorgesehen. Zwar entsteht in

der Gesamtbetrachtung durch im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Seligenstadt vorgesehene Aufnahmen von Darlehen zur Finanzierung der Investitionen eine Nettoneuverschuldung in Höhe von rd. 4,2 Mio. €. Da es sich hierbei jedoch um Kredite handelt, die größtenteils in gebührengedeckten Bereichen veranschlagt sind, bleiben die Auswirkungen auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Seligenstadt überschaubar und die Nettoneuverschuldung unbedenklich. Lobenswert ist, dass auch mittelfristig keine weiteren Investitionskredite im Kernhaushalt geplant sind, während die jährliche ordentliche Tilgung für 2022 mit rd. 205 T. € und für die weiteren Jahre mit rd. 86 T. € vorgesehen ist. Die Stadt Seligenstadt setzt mit dem Haushalt 2022 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von rd. 6,6 Mio. € fest. Diese sind genehmigungsfrei, da, wie erwähnt, in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt sind, ebenso wie im Haushaltsjahr, keine Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde mit einem Betrag von 9 Mio. € auf eine angemessene Höhe festgesetzt.

Die von 2021 in 2022 übertragenen Haushaltsreste in Höhe von rd. 4,6 Mio. € fallen zwar etwas geringer aus als die Übertragungen im Vorjahr (Übertrag von 2020 nach 2021 = rd. 5,8 Mio. €), es sollte aber weiter darauf hingewirkt werden, dass den Vorgaben des § 12 Abs. 2 GemHVO in Zukunft entsprochen wird.

Trotz einer im Februar 2022 neubeschlossenen Gebührensatzung weist der Gebührenhaushalt Friedhofs- und Bestattungswesen mit 55,63 % (57,44 % im Jahr 2021) für den bestattungsrelevanten Bereich weiterhin einen geringen Deckungsgrad auf. Auch wenn eine volle Kostendeckung in diesem Bereich schwer zu erreichen ist und klare Prognosen über künftige Sterbefälle und die unterschiedliche Inanspruchnahme der einzelnen Grabarten kaum möglich sind, sollten die Gebührenkalkulationen des Friedhofs- und Bestattungswesens permanent auf dem Prüfstand stehen und, sofern notwendig, eine weitere Erhöhung erfahren. Die Anpassung der Gebühren im Rahmen der neubeschlossenen Friedhofsgebührensatzung ist in diesem Zusammenhang als eine anerkennenswerte Maßnahme hervorzuheben.

Aus den vorgenannten Gründen wird die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Seligenstadt als gesichert bewertet.

Der Jahresabschluss 2020 der Stadt Seligenstadt wurde mit Beschluss des Magistrats am 12.07.2021 aufgestellt und zur Prüfung der Revision vorgelegt. Er ist sowohl in der Ergebnisrechnung als auch in der Finanzrechnung ausgeglichen. Die Stadtverordnetenversammlung wurde am 13.09.2021 über die wesentlichen Inhalte des aufgestellten Jahresabschlusses unterrichtet. Die rechtlichen Vorgaben zur Genehmigung des

Haushalts nach § 112 Abs. 6 HGO sind erfüllt. Die Haushaltsgenehmigung nach § 97a HGO kann somit ohne Einschränkungen erteilt werden.

III.

Bekanntgabe in der Stadtverordnetenversammlung

Diese Verfügung bitte ich der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

IV.

Öffentliche Bekanntmachung

Um weitere Veranlassung gemäß § 97 Abs. 4 HGO wird gebeten. Hierbei halte ich eine Veröffentlichung des Genehmigungstextes unter Ziffer I. für ausreichend.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Offenbach als Behörde der Landesverwaltung – Fachdienst Kommunalaufsicht, Recht und Ordnungsangelegenheiten, Werner-Hilpert-Straße 1 in 63128 Dietzenbach einzulegen.


Oliver Quilling
Landrat

